ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN FÜR EMEA UND APAC

Dieses Dokument enthält die zwischen **Epredia Holdings Limited und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen** und dem Lieferanten vereinbarten Einkaufsbedingungen für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, und der Lieferant bestätigt den Erhalt einer Kopie dieser Bedingungen und deren Aufnahme in den Vertrag.

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1. „Anwendbare Datenschutzgesetze" sind alle anwendbaren Datenschutzgesetze, die sich auf den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO"); (ii) die DSGVO, wie sie in die nationalen Gesetze des Vereinigten Königreichs umgesetzt wurde; (iii) die Richtlinie 2002/58/EG in ihrer geänderten oder ersetzten Fassung; (iv) das japanische Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten in seiner geänderten Fassung und andere im asiatisch-pazifischen Raum anwendbare Gesetze; (v) alle Gesetze, Regeln, Verordnungen und Vorschriften im Bereich künstlicher Intelligenz, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das KI-Gesetz der EU; und (vi) alle entsprechenden oder gleichwertigen nationalen Gesetze oder Vorschriften, einschließlich aller Änderungen, Ergänzungen, Aktualisierungen, Modifikationen oder Neufassungen dieser Gesetze.

1.2. „Bestellung" bedeutet die schriftlichen oder mündlichen Anweisungen des Unternehmens an den Lieferanten, die diese Geschäftsbedingungen enthalten und den Lieferanten auffordern, die Waren zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen.

1.3. Der Begriff „Datenschutz-Aufsichtsbehörde" steht für jede staatliche Stelle oder Behörde, die für die Überwachung oder Durchsetzung der Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze zuständig ist.

1.4. „Dienstleistungen" sind die vom Lieferanten für das Unternehmen gemäß der Bestellung zu erbringenden und in der Bestellung aufgeführten Dienstleistungen.

1.5. „Eingeschränkte Übertragung" bezeichnet eine Übermittlung personenbezogener Daten vom Unternehmen an den Lieferanten oder vom Lieferanten an seine Unterauftragnehmer, die bei Fehlen einer Angemessenheitsentscheidung oder anderer Bestimmungen, die von einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde oder Standardvertragsklauseln (SCCs) oder verbindliche Unternehmensregeln oder genehmigte Verhaltenskodizes oder Zertifizierungsmechanismen nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen rechtswidrig wären.

1.6. Ein „Lieferant" ist die Person oder Firma, die vom Unternehmen mit der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen beauftragt wurde und an die die Bestellung gerichtet ist.

1.7. „Personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich direkt oder indirekt auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Definition des Begriffs „personenbezogene Daten" umfasst unter anderem „personenbezogene Daten", wie sie in der DSGVO definiert sind.

1.8. „Preis" ist in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen der zwischen den Parteien vereinbarte und in der betreffenden Bestellung angegebene Preis.

1.9. „SCCs" sind die im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission festgelegten Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der DSGVO in ihrer jeweils gültigen Fassung (wie vom Eidgenössischen Datenschutz- und Informationsbeauftragten anerkannt) festgelegt sind, und/oder die gleichwertigen Klauseln, die im Vereinigten Königreich und anderen Rechtsordnungen anerkannt sind.

1.10. „Serienfehler" bedeutet ein Defekt, ein Versagen oder eine Nichtkonformität bei mehr als einer (1) Einheit desselben Produkts, wobei jeder dieser Defekte, jedes Versagen und jede Nichtkonformität (1) eine ähnliche Ursache hat und (2) alle diese Defekte, Versagen und Nichtkonformitäten bei zehn (10) Prozent oder mehr der vom Unternehmen erhaltenen Produkte auftreten, und das (3) innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Monaten.

1.11. „Unternehmen" bedeutet Epredia Holdings Limited oder eines seiner verbundenen Unternehmen.

1.12. „Verarbeitung" bezeichnet jeden Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die mit personenbezogenen Daten oder mit Gruppen von personenbezogenen Daten durchgeführt werden, unabhängig davon, ob dies mit automatisierten Mitteln geschieht oder nicht. Die Definition des Begriffs „Verarbeitung" schließt die „Verarbeitung" im Sinne der DSGVO ein, ist aber nicht auf diese beschränkt. Varianten des Begriffs „Verarbeitung", wie z. B. „Verarbeitungsprozess", haben dieselbe Bedeutung.

1.13. „Verbundenes Unternehmen" bezeichnet jede Kapitalgesellschaft, Firma, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Partnergesellschaft oder sonstige juristische Person, die direkt oder indirekt, über einen oder mehrere Vermittler, jetzt oder in Zukunft, eine Partei oder eine Partei kontrollierende juristische Person kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht. „Kontrolle" im Sinne dieses Artikels bedeutet den direkten oder indirekten Besitz von fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der stimmberechtigten Aktien oder Kapitalanteile, die zur Wahl der Direktoren des kontrollierten Unternehmens berechtigt sind, oder anderweitig die tatsächliche Befugnis, die Geschäftsführung des kontrollierten Unternehmens zu leiten und zu kontrollieren, jedoch nur so lange, wie diese Kontrolle besteht oder aufrechterhalten wird.

1.14. „Verletzung" bedeutet jede tatsächliche oder vernünftigerweise vermutete unbefugte Aneignung, Zugriff, Verwendung, Offenlegung, Verlust oder Änderung personenbezogener Daten, die dem Lieferanten vom Unternehmen oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden, einschließlich einer „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" (gemäß der Definition in der Datenschutz-Grundverordnung und der Definition ähnlicher Begriffe in den anwendbaren Datenschutzgesetzen).

1.15. Ein „Vertrag" ist die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung über die Dienstleistungen.

1.16. „Vorschriften" sind Richtlinien, Satzungen, Bestimmungen, Verhaltenskodizes oder andere Anweisungen mit Gesetzeskraft, die sich auf die Handhabung, Lagerung, Verwendung, den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen beziehen und zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft sind.

1.17. „Waren" sind alle oder einige der Materialien, Gegenstände oder Produkte, die der Lieferant vertraglich an das Unternehmen geliefert hat.

2. ANWENDUNG DER BEDINGUNGEN

2.1. Diese Bedingungen gelten für den Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten.

2.2. Die Vertragsbedingungen können nur durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden und jede vereinbarte Änderung wird auf einem gesonderten Änderungsblatt festgehalten.

2.3. Jede Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen durch das Unternehmen beim Lieferanten gilt als Angebot des Unternehmens zum Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen, und eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn der Lieferant die Annahme des Angebots schriftlich mitgeteilt hat. Hat der Lieferant diese Geschäftsbedingungen nicht vorher angenommen, so gilt die Annahme der Bestellung durch ihn ebenfalls als Annahme.

2.4. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den Standardbedingungen des Lieferanten oder in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Avisen, Rechnungen, Bestätigungsschreiben oder anderen vom Lieferanten ausgestellten oder versandten Dokumenten gelten diese Geschäftsbedingungen unter vollständigem Ausschluss aller anderen Bedingungen, und der Lieferant verzichtet auf jedes Recht, sich auf solche Bedingungen zu berufen.

2.5. Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens weder ganz noch

teilweise abtreten oder untervergeben.

3. PREISE

3.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind die in der Bestellung angegebenen Preise für die Dauer des Vertrages fest und verbindlich. Weder Preisänderungen noch zusätzliche Kosten werden vom Unternehmen akzeptiert.

3.2. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, aber inklusive aller anderen Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Die Zahlung des Preises (oder eines Teils davon) stellt kein Anerkenntnis des Unternehmens hinsichtlich der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten dar.

Alle Rechnungen müssen die Vertrags-/Bestellnummer des Unternehmens und die Avisnummer des Lieferanten enthalten. Dokumente, die die oben genannten Angaben nicht enthalten, gelten bis zur Bereitstellung der entsprechenden Informationen als strittige Rechnungen. Die Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten, Produktbeschreibung, Artikelnummer des Unternehmens und Liefermenge jedes einzelnen Artikels, Lieferadresse, Zolltarifnummer (falls zutreffend), Ursprungsland und – sofern nach geltendem Recht erforderlich, den aktuellen Grundsätzen der guten Herstellungspraxis (cGMP) und/oder der guten Vertriebspraxis (cGDP) erforderlich – die Los-/Seriennummer.

4.2. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Zahlung strittiger Rechnungen zurückzuhalten, indem es den Lieferanten innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung darüber informiert.

4.3. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, alle fälligen oder fällig werdenden Zahlungen des Lieferanten einzubehalten, und zwar für die Zwecke der Insolvenzregelung der jeweils geltenden Rechtsordnung. Hiermit wird eine gegenseitige Vereinbarung getroffen, um die Bestimmungen dieser Ziffer 4.3 umzusetzen.

4.4. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, erfolgt die Zahlung unbestrittener Rechnungen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Rechnung des Lieferanten.

5. EIGENTUMSRECHT/ÜBERGANG DES EIGENTUMS

5.1. Das Eigentum an den in der Bestellung des Unternehmens angegebenen Waren geht mit der Lieferung auf das Unternehmen über und das Risiko an den Waren geht mit der Annahme durch das Unternehmen oder seine Spediteure am vereinbarten Ort der Lieferung der Waren an das Unternehmen auf das Unternehmen über, jedoch unter der Voraussetzung, dass in Fällen, in denen die Waren in Verbindung mit Dienstleistungen an das Unternehmen übertragen werden, das Risiko und das Eigentum an diesen Waren auf das Unternehmen übergehen, (i) wenn sie im Wesentlichen in oder auf dem Gelände oder sonstigem Immobilien- oder Privateigentum des Unternehmens eingebaut werden oder (ii) wenn die Dienstleistungen abgeschlossen sind, je nachdem, was früher eintritt.

5.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an Waren auszuüben, die sich im Besitz des Unternehmens befinden und Eigentum des Unternehmens sind, noch ein Pfandrecht an dem Eigentum des Unternehmens auszuüben, das sich im Besitz des Lieferanten befindet.

6. LIEFERUNG

6.1. Der Lieferant liefert die Waren an den Lieferort und/oder erbringt die Dienstleistungen an dem in der Bestellung angegebenen Ort, auf Risiko des Lieferanten und zu dem ebenfalls in der Bestellung angegebenen Liefer- oder Leistungsdatum. Die Lieferung oder Leistung wird vom Unternehmen nur während der normalen Arbeitszeiten angenommen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

6.2. Alle Waren werden vorbehaltlich des Rechts des Unternehmens auf Prüfung und Zurückweisung entgegengenommen. Fehlerhafte Waren oder Waren, die nicht genau mit einer Bestellung oder der Beschreibung oder den Spezifikationen des Unternehmens oder des Lieferanten übereinstimmen, werden bis zum Erhalt von Anweisungen auf Risiko des Lieferanten aufbewahrt und auf dessen Kosten zurückgeschickt, wenn der Lieferant dies anordnet. Erhält das Unternehmen innerhalb von 45 Tagen nach seiner Aufforderung keine solche schriftliche Anweisung, kann das Unternehmen ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten nach eigenem Ermessen über die Waren verfügen. Das Unternehmen kann durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten und zusätzlich zu anderen gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen den Ersatz oder die Korrektur von beanstandeten Waren verlangen. Die Bezahlung von Waren einer Bestellung vor deren Prüfung stellt keine Abnahme derselben oder einen Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen dar und lässt etwaige Ansprüche des Unternehmens unberührt. Der Lieferant muss alle Waren vor dem Versand prüfen, um sicherzustellen, dass sie mit allen Anforderungen einer Bestellung übereinstimmen. Alle an das Unternehmen oder einen Dritten gelieferten Waren müssen in Bezug auf Menge, Qualität, Beschreibung und Muster den Angaben im Vertrag, in der Bestellung oder in der Spezifikation entsprechen, und jede Nichteinhaltung berechtigt das Unternehmen nach eigenem Ermessen, die gesamte Warenlieferung zurückzuweisen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.

6.3. Verzögert sich die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, so hat der Lieferant das Unternehmen innerhalb von 7 Tagen nach Auftreten des Grundes schriftlich darüber zu informieren. Das Unternehmen kann dann (unbeschadet seiner sonstigen Rechte) eine den Umständen angemessene zusätzliche Liefer- oder Leistungsfrist gewähren.

6.4. Sofern das Unternehmen nicht von seinen Rechten gemäß Ziffer 6.5 Gebrauch gemacht hat oder etwas anderes schriftlich vereinbart hat, hat der Lieferant so schnell wie möglich und auf seine Kosten etwaige Mängel an den Waren zu beheben und gegebenenfalls (i) Waren, die nicht der Bestellung entsprechen oder (ii) beim Transport beschädigt wurden oder (iii) optische Mängel aufweisen, abzuholen und innerhalb von 48 Stunden nach der Annahme oder der mutmaßlichen Annahme durch den Lieferanten gemäß Ziffer 6.2 oben zu ersetzen.

6.5. Der Lieferant darf Waren nicht in Teillieferungen liefern bzw. Dienstleistungen nicht in Teilleistungen erbringen, es sei denn, dies ist in der Bestellung des Unternehmens ausdrücklich anders angegeben. Erklärt sich das Unternehmen bereit, die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen in Teilmengen anzunehmen, wird der Vertrag in Bezug auf jede Teilmenge als ein einziger Vertrag ausgelegt. Ungeachtet dessen berechtigt die Nichtlieferung und/oder Nichterfüllung einer Teillieferung durch den Lieferanten das Unternehmen nach eigenem Ermessen zur Kündigung des Vertrags.

6.6. Alle Waren sind ordnungsgemäß zu verpacken, damit sie den Transport unbeschadet überstehen und vor Diebstahl, Verformung, Korrosion oder Verunreinigung geschützt sind. Die Waren sind in einer ihrer Art entsprechenden, für den Transport geeigneten Verpackung zu liefern. Die Verpackung muss für den Transport sicher sein und sowohl den geltenden Beförderungsbedingungen für die gewählte Transportart als auch den Verpackungspflichten entsprechen, die durch geltendes Recht und/oder in diesem Vertrag festgelegt sind.

6.7. Alle Waren sind deutlich und leserlich zu kennzeichnen und zu adressieren. Jede einzelne Sendung ist nach geltendem Recht zu kennzeichnen und muss die vereinbarten Dokumente enthalten. Sie muss neben einem Lieferschein insbesondere alle Unterlagen enthalten, die gemäß der aktuellen guten Herstellungspraxis (cGMP) und der aktuellen guten Vertriebspraxis (cGDP) vorgelegt werden müssen, wie jeweils zutreffend.

6.8. Allen Sendungen muss ein Packzettel beiliegen, auf dem die Bestell-/Vertragsnummer angegeben und der Inhalt vollständig aufgelistet ist.

6.9. Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Verpackungen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Der Lieferant garantiert, dass die gemäß der Bestellung versendeten Waren, einschließlich aller Verpackungen, (i) in Übereinstimmung mit den Mindeststandards aller geltenden Gesetze, Vorschriften, Regeln, Richtlinien, Verordnungen/Normen hergestellt wurden, die zum Zeitpunkt der Annahme der Ware durch das Unternehmen gelten, und dass der Verkauf nicht gegen geltende Gesetze, Vorschriften und Normen verstößt; und muss Behälter aller Waren, die bekanntermaßen eine Gefahr für die Gesundheit, eine Vergiftungs-, Brand-, Umwelt-, Sicherheits- oder Explosionsgefahr darstellen, entsprechend kennzeichnen und dem Unternehmen alle Materialien zur Verfügung stellen, die das Unternehmen zur Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften,

Regeln, Richtlinien, Verordnungen und/oder Normen benötigt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sicherheitsdatenblätter; sowie (ii) die regulatorischen Bestimmungen der anwendbaren Ländervorschriften einhalten, wie z. B. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH"), die Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) usw. Wenn REACH anwendbar ist, müssen alle im Produkt enthaltenen Stoffe registriert werden, sofern dies gemäß der REACH-Verordnung erforderlich ist. Der Lieferant muss Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH oder die gemäß Artikel 32 der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen bereitstellen. Auf Anfrage muss der Lieferant die Informationen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung zur Verfügung stellen.

7. RÜCKGABE, WIDERRUF UND KÜNDIGUNG

7.1. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, alle vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin gelieferten Waren auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden. Diese Waren unterliegen zu jeder Zeit dem Risiko des Lieferanten.

7.2. Das Unternehmen kann ohne Beeinträchtigung seiner Rechte den Vertrag ganz oder teilweise durch Mitteilung an den Lieferanten kündigen, wenn:

7.2.1 der Lieferant sich weigert oder es versäumt, die Waren zu liefern oder die Dienstleistungen innerhalb der angegebenen Zeit zu erbringen; oder

7.2.2 der Lieferant gegen eine der Bestimmungen des Vertrags verstößt;

7.2.3 gegen den Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder er eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern getroffen hat oder anderweitig von einem derzeit geltenden Gesetz zur Entlastung zahlungsunfähiger Schuldner Gebrauch macht oder (als juristische Person) eine Gläubigerversammlung (formell oder informell) einberuft oder wenn er in Liquidation geht (freiwillig oder zwangsweise), mit Ausnahme einer solventen freiwilligen Liquidation zum alleinigen Zweck der Umstrukturierung oder Fusion, oder wenn er einen Insolvenzverwalter und/oder einen Geschäftsführer hat, ein Verwalter oder Zwangsverwalter für sein Unternehmen oder einen Teil davon bestellt wird, oder ein Beschluss gefasst oder ein Antrag bei einem Gericht auf Auflösung des Lieferanten oder auf Erlass einer Verwaltungsanordnung in Bezug auf den Lieferanten gestellt wird, oder ein Verfahren wegen Insolvenz oder drohender Insolvenz des Lieferanten eingeleitet wird; oder

7.2.4 der Lieferant eine Zwangsvollstreckung (rechtlich oder billigkeitsrechtlich) in sein Eigentum oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn duldet oder zulässt oder eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten nicht einhält/erfüllt oder nicht in der Lage ist, seine Schulden im Sinne des geltenden Rechts zu begleichen, oder der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt;

7.2.5 der Lieferant seine Tätigkeit einstellt oder einzustellen droht; oder

7.2.6 sich die finanzielle Lage des Lieferanten so weit verschlechtert, dass nach Ansicht des Unternehmens die Fähigkeit des Lieferanten zur angemessenen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gefährdet ist.

7.3. Im Falle einer Kündigung wegen Nichterfüllung ist die Haftung des Unternehmens auf die Zahlungen für die gelieferten Waren oder die erbrachten und abgenommenen Dienstleistungen des Unternehmens im Rahmen des Vertrages beschränkt.

7.4. Das Unternehmen kann den Vertrag jederzeit nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise kündigen. In diesem Fall beschränken sich die Verpflichtungen und die Haftung des Unternehmens gegenüber dem Lieferanten auf die Erstattung der tatsächlich gelieferten und vom Unternehmen angenommenen Waren sowie der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten und angenommenen Dienstleistungen.

7.5. Das Unternehmen kann die Aussetzung einer Bestellung oder eines Teils davon durch schriftliche Mitteilung anordnen. In einem solchen Fall wird der Lieferant die Kosten einer solchen Aussetzung so gering wie möglich halten, und das Unternehmen wird auf Anfrage eine angemessene Anpassung des Vertrages vornehmen, um den Zeitraum der Aussetzung zu berücksichtigen.

7.6. Das Unternehmen haftet in keinem Fall für den Verlust des erwarteten Gewinns des Lieferanten oder für andere Folgeschäden, indirekte Schäden oder rein wirtschaftliche Verluste, und die Haftung des Unternehmens übersteigt in keinem Fall den Vertragswert.

7.7. Das Unternehmen kann jederzeit Änderungen der Versand- und Verpackungsanweisungen, der Mengen, der Zeichnungen, der Entwürfe, der Spezifikationen, des Ortes und/oder des Zeitpunkts der Lieferung oder der Leistung vornehmen, wofür eine entsprechende Anpassung des Vertrags vorgenommen und zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden muss.

8. SPEZIFIKATIONEN, ZEICHNUNGEN UND URHEBERRECHT

8.1. Der Lieferant gewährt dem Unternehmen ein unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Recht in Bezug auf die Urheberrechte und/oder sonstigen Rechte an geistigem Eigentum an allen erstellten Vorlagen, Daten, Entwürfen, Zeichnungen, Spezifikationen, Werkzeugen, Waren und sonstigen Materialien, die im Rahmen der Vertragserfüllung erstellt wurden.

8.2. Alle Werkzeuge, Muster, Matrizen, Formen, Vorrichtungen, Zeichnungen oder andere Formen geistiger Eigentumsrechte an allen Zeichnungen, Spezifikationen, Daten und Druckvorlagen, die dem Lieferanten vom Unternehmen zur Verfügung gestellt oder ganz oder teilweise vom Unternehmen bezahlt wurden, sind Eigentum des Unternehmens und unterliegen nach Erfüllung dieses Vertrags der Entfernung durch das Unternehmen; sie dürfen nur zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden und sind vom Lieferanten auf eigenes Risiko sicher aufzubewahren und in gutem Zustand zu halten, bis sie an das Unternehmen zurückgegeben werden, und dürfen nur gemäß den schriftlichen Anweisungen des Unternehmens entsorgt werden.

8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, Waren, Werkzeuge, Daten, Entwürfe oder andere Formen von geistigen Eigentumsrechten an allen vom Unternehmen zur Verfügung gestellten oder im Rahmen dieses Vertrages erstellten Zeichnungen, Spezifikationen, Druckvorlagen und anderen Informationen nur für die Erfüllung des Vertrages und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Unternehmens zu verwenden.

8.4. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Daten, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Druckvorlagen oder sonstigen Informationen nur dann an Dritte weiterzugeben, wenn dies für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.

8.5. Nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, dem Unternehmen auf Verlangen alle diese Werkzeuge, Daten, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Materialien oder Informationen, einschließlich der Druckvorlagen und aller vom Lieferanten angefertigten Kopien, zurückzugeben.

8.6. Dieser Vertrag ist zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten streng vertraulich zu behandeln, und der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass keine der damit verbundenen Einzelheiten oder die Beziehung zwischen den Parteien ohne die schriftliche Genehmigung des Unternehmens veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

8.7. Das Unternehmen behält sich alle Eigentums-, Urheber- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte vor, die das Unternehmen an den dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Gegenständen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form) hat.

9. LIEFERANTENGARANTIEN

9.1. **Im Falle von Waren**: Der Lieferant verpflichtet sich und garantiert dem Unternehmen Folgendes:

9.1.1. Die Waren müssen entweder den Standards des Lieferanten oder den vereinbarten Vertragsbedingungen oder Beschreibungen oder dem vereinbarten Design in Bezug auf die Waren entsprechen und müssen ansonsten von zufriedenstellender Qualität, solider Konstruktion, Material und Verarbeitung sein und den angemessenen Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

9.1.2. Sind einzelne oder alle gelieferten Waren bei der Lieferung mangelhaft oder erweisen sie sich innerhalb von 12 Monaten nach Gebrauch als mangelhaft, kann das Unternehmen den Lieferanten unbeschadet seiner sonstigen Rechte auffordern, die mangelhaften Waren nach Wahl des Unternehmens nachzubessern, zu ersetzen oder zu erstatten. Alle Nachbesserungen und Ersatzlieferungen werden auf Kosten des Lieferanten durchgeführt.

9.1.3. Alle Verpflichtungen aus dieser Garantie gelten auch für solche nachgebesserten oder ersetzten Waren.

9.2. **Im Falle von Dienstleistungen**: Der Lieferant verpflichtet sich und garantiert dem Unternehmen Folgendes:

9.2.1. Die Dienstleistungen müssen nach Abschluss ihrer Erbringung für das Unternehmen entweder dem Standard des Lieferanten oder einer vereinbarten Vertragsspezifikation oder -beschreibung oder einem vereinbarten Muster oder einer Demonstration in Bezug auf die Dienstleistungen entsprechen und müssen darüber hinaus zu den besten in der Branche verfügbaren Leistungen gehören und den Anforderungen des Unternehmens in angemessener Weise genügen.

9.2.2. Die Dienstleistungen müssen mit der höchsten handelsüblichen Sorgfalt, Fachkenntnis und Arbeitsqualität erbracht werden und der Lieferant muss alle Gegenstände, Waren oder sonstigen Materialien des Unternehmens, die dem Lieferanten für oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen anvertraut oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, als Verwahrer halten und mit der höchsten handelsüblichen Sorgfalt und Fachkenntnis behandeln.

10. DATENSCHUTZ

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag jederzeit die ihm durch die anwendbaren Datenschutzgesetze auferlegten Bestimmungen und Verpflichtungen einzuhalten. Soweit der Lieferant personenbezogene Daten von dem Unternehmen erhält oder im Auftrag des Unternehmens verarbeitet, ist der Lieferant verpflichtet:

10.1.1. diese personenbezogenen Daten (i) nur für den im Vertrag festgelegten Zweck und in Übereinstimmung mit den jeweiligen schriftlichen Anweisungen des Unternehmens (einschließlich der im Vertrag festgelegten Anweisungen) und (ii) nur für die Dauer des Vertrags zu verarbeiten; angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Zuverlässigkeit seines gesamten Personals, das Zugang zu diesen personenbezogenen Daten hat, zu gewährleisten, und sicherzustellen, dass dieses Personal bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichtet wird und eine angemessene Schulung in Bezug auf die Informationssicherheit und den Schutz personenbezogener Daten erhält;

10.1.2. ein Informationssicherheitsprogramm aufrechtzuerhalten, zu überwachen und durchzusetzen, das den Industriestandards und den geltenden Datenschutzgesetzen entspricht und das angemessene administrative, technische und physische Sicherheitsvorkehrungen enthält, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten zu schützen, einschließlich des Schutzes dieser personenbezogenen Daten gegen die Risiken der versehentlichen, unrechtmäßigen oder unbefugten Zerstörung, des Verlusts, der Veränderung, der Weitergabe, der Verbreitung oder des Zugriffs;

10.1.3. keine eingeschränkte Übermittlung ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmens durchzuführen, es sei denn, es können Ausnahmen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen angewandt werden, einschließlich des Abschlusses geltender SCCs;

10.1.4. dem Unternehmen jeden Verstoß ohne unangemessene Verzögerung, spätestens jedoch vierundzwanzig (24) Stunden nach Feststellung des Verstoßes, schriftlich zu melden;

10.1.5. Dritte (einschließlich Unterauftragnehmer und verbundene Unternehmen) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens mit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu beauftragen;

10.1.6. keine personenbezogenen Daten an Einzelpersonen oder Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie werden vom Unternehmen schriftlich angefordert oder sind ausdrücklich im Vertrag vorgesehen;

10.1.7. auf Anweisung des Unternehmens alle personenbezogenen Daten bei Beendigung oder Ablauf des Vertrages zurückzugeben oder unwiederbringlich zu löschen und diese personenbezogenen Daten nicht weiter zu verwenden (es sei denn, das geltende Recht schreibt eine weitere Speicherung der personenbezogenen Daten durch den Lieferanten vor und der Lieferant hat das Unternehmen entsprechend informiert);

10.1.8. dem Unternehmen oder seinen Vertretern nach angemessener Vorankündigung Zugang zu allen relevanten Räumlichkeiten, Mitarbeitern oder Unterlagen des Lieferanten zu gewähren, um die Einhaltung dieser Ziffer 10 zu überprüfen;

10.1.9. alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um das Unternehmen bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zu unterstützen, einschließlich in Bezug auf Anfragen zu Rechten, Verstößen und Anfragen von Datenschutzaufsichtsbehörden;

10.1.10. das Unternehmen innerhalb von zwei (2) Werktagen zu benachrichtigen, wenn es einen Antrag einer Person auf Ausübung ihrer Rechte gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen in Bezug auf die personenbezogenen Daten dieser Person erhält; und

10.2. Soweit der Lieferant dem Unternehmen personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, darf er dies nur dann tun, wenn er alle erforderlichen Zustimmungen der betreffenden Personen eingeholt und ihnen alle erforderlichen Mitteilungen gemacht hat.

10.3. Erhält eine der Parteien eine Beschwerde oder Mitteilung, die sich direkt oder indirekt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die andere Partei oder auf die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze durch eine der Parteien bezieht, so benachrichtigt sie die andere Partei so bald wie möglich und leistet der anderen Partei angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Bearbeitung einer solchen Beschwerde oder Mitteilung.

10.4. Der Lieferant verpflichtet sich, das Unternehmen auf eigene Kosten von allen Kosten, Ansprüchen, Schäden oder Ausgaben freizustellen und schadlos zu halten, die dem Unternehmen entstehen oder für die das Unternehmen haftbar gemacht werden kann, weil der Lieferant oder seine Mitarbeiter, Beauftragten, Berater oder Unterauftragnehmer einer ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 10 nicht nachgekommen sind.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1. Der Lieferant hält das Unternehmen auf Verlangen in vollem Umfang schadlos gegen alle direkten, indirekten oder Folgeverpflichtungen (alle drei Begriffe schließen ohne Einschränkung Gewinneinbußen, Geschäftseinbußen, Wertminderung des Firmenwerts und ähnliche Verluste ein), Schäden, Verletzungen, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwalts- und sonstiger berufsbedingter Gebühren und Ausgaben), die dem Unternehmen zuerkannt werden oder die ihm entstehen oder von ihm gezahlt werden als Folge von/oder im Zusammenhang mit (i) mangelhafter Verarbeitung, Qualität oder Materialien; (ii) gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen, die nicht dem Vertrag entsprechen; (iii) gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen, die nicht den Vorschriften entsprechen; (iv) jeglichen Streitigkeiten oder Ansprüchen, ob aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, oder die Geltendmachung eines gesetzlichen Rechts oder andere Ansprüche oder Verfahren, die gegen das Unternehmen in Bezug auf oder in Verbindung mit den gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen oder der Verwendung der Waren und/oder Dienstleistungen oder dem sonstigen Umgang mit den Waren und/oder Dienstleistungen durch das Unternehmen oder einen Dritten geltend gemacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produkthaftungsansprüche, Ansprüche gemäß allen anwendbaren Gesetzen und Ansprüche Dritter wegen Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte; (v) einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder seiner Angestellten oder Vertreter oder Unterauftragnehmer beim Transport, der Lieferung, der Auslieferung, dem Verladen, dem Abladen oder der Installation der Waren; (vi) einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder seiner Angestellten oder Vertreter oder

Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Waren oder Dienstleistungen; (vii) einer Handlung oder Unterlassung von Dritten, an die der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag abgetreten, übertragen oder als Unterauftragnehmer vergeben hat; (viii) einer Verletzung oder angeblicher Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, die durch die Verwendung, Herstellung oder Lieferung der Waren verursacht wurde; (ix) Ansprüchen gegen das Unternehmen in Bezug auf Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben, die von Mitarbeitern oder Beauftragten des Unternehmens oder von Kunden oder Dritten erlitten wurden, soweit diese Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben durch die vom Lieferanten erbrachten Waren und/oder Dienstleistungen verursacht wurden, sich darauf beziehen oder daraus entstehen, und zwar als unmittelbare Folge eines direkten oder indirekten Verstoßes oder einer fahrlässigen Erfüllung oder eines Versäumnisses oder einer Verzögerung bei der Erfüllung der Bedingungen des Vertrags durch den Lieferanten.

11.2. Der Lieferant stellt das Unternehmen vollständig und wirksam von den vom Lieferanten zu zahlenden Lizenzgebühren frei.

11.3. **Nur für UK**: Der Lieferant stellt das Unternehmen vollständig und wirksam von allen Ansprüchen aus der Produkthaftung nach dem Verbraucherschutzgesetz von 1987 (Consumer Protection Act 1987) frei**.**

11.4. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Unternehmen auf seine Kosten jede angemessene Unterstützung zu gewähren, die das Unternehmen bei der Bearbeitung von Ansprüchen benötigt.

11.5. Ansprüche gemäß Ziffer 11(i) schließen Ansprüche aufgrund von Personenschäden und Tod ein, mit der Ausnahme, dass Ziffer 11(i) nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden oder Tod gilt, die durch Fahrlässigkeit des Unternehmens, seiner Mitarbeiter oder Vertreter verursacht wurden.

11.6. Diese Haftungsfreistellung gilt nicht, wenn und soweit ein Anspruch aus (i) einer arglistigen Täuschung durch das Unternehmen, für die das Unternehmen verantwortlich ist, oder (ii) Mängeln in der Konstruktion oder einer Spezifikation entsteht, wenn das Unternehmen die Konstruktion oder Spezifikation geliefert oder bereitgestellt hat und der Lieferant jegliche Verantwortung abgelehnt hat.

Der Lieferant garantiert ferner, dass die Einfuhr, die Lagerung, der Verkauf und die herkömmliche Nutzung der Waren, der Werklieferung oder der Ergebnisse der Dienstleistungen gemäß der Bestellung keine Patent-, Urheber- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.

11.7. Der Lieferant stellt das Unternehmen und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die dem Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen entstehen.

12. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der Lieferant stellt dem Unternehmen alle erforderlichen Anweisungen und Handbücher zur Verfügung und trifft alle sonstigen Vorsichtsmaßnahmen, die für die sichere Verwendung der Waren und die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

13. BETRIEBS- UND PRODUKTHAFTUNG UND VERSICHERUNG

13.1. Der Lieferant muss über eine geeignete Versicherungspolice verfügen, die seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen und anderen Parteien im Rahmen des Vertrags abdeckt, und das Unternehmen hat das Recht, den Nachweis einer solchen Versicherung zu verlangen. Diese Versicherung muss Folgendes beinhalten:

(i) Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von 1 Mio. EUR (für kleine Unternehmen mit 1 bis 5 Beschäftigten), 5 Mio. EUR (für mittlere Unternehmen mit 6 bis 100 Beschäftigten) und 10 Mio. EUR (für große Unternehmen mit 101 oder mehr Beschäftigten) für jeden einzelnen Unfall oder jedes einzelne Ereignis.

(ii) Eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR oder einem schriftlich vereinbarten Mindestbetrag von 5 Mio. EUR für jeden einzelnen Unfall oder jedes einzelne Ereignis. Im Falle von selbständigen Auftragnehmern eine Versicherung für Ansprüche bei Tod oder Körperverletzung in Höhe von 1 Mio. EUR.

(iii) Produkthaftpflichtversicherung (sofern zutreffend) in Höhe von 5 Mio. EUR für jeden einzelnen Vorfall oder jedes einzelne Ereignis.

14. ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGSVERGABE

Der Lieferant handelt stets als Auftraggeber und darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters des Unternehmens keine Verpflichtungen oder Vorteile aus diesen Bedingungen oder den Vertragsbedingungen abtreten, übertragen oder untervergeben. Für den Fall, dass eine solche Zustimmung zum Unterauftrag erteilt wird, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass er an diese Bedingungen als Auftraggeber gebunden bleibt.

15. SERIENFEHLER UND PRODUKTRÜCKRUF

15.1. Im Falle eines Serienfehlers eines Produkts kann das Unternehmen ohne jegliche Haftung eine Aussetzung der Lieferungen anordnen, bis die Ursache ermittelt und ein Plan für Abhilfemaßnahmen vereinbart wurde. Ein Serienfehler stellt eine Verletzung der in Abschnitt 9. genannten Lieferantengarantien dar, auch wenn die dort genannte Frist abgelaufen ist. Unbeschadet der sonstigen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Haftung des Lieferanten gegenüber dem Unternehmen trägt der Lieferant alle Kosten für nachgewiesene Serienfehler, einschließlich: (a) aller Kosten des Lieferanten; (b) aller Kosten für den Transport zum und vom Standort des Unternehmens oder des Kunden des Unternehmens zum Lieferanten; (c) aller Kosten, die dem Unternehmen durch den Ersatz oder die Nachbesserung der mangelhaften Produkte oder des Produkts, in das sie eingebaut wurden, entstehen; (d) der Kosten für den technischen oder sonstigen Support des Unternehmens; und (e) der Lagerhaltungskosten des Unternehmens für Ersatzprodukte.

15.2. Der Lieferant hat das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, sobald ihm Gründe bekannt werden, die zu einem Produktrückruf durch den Lieferanten oder das Unternehmen führen könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beanstandungen hinsichtlich der Sicherheit der Waren oder deren Nichtkonformität mit Spezifikationen oder Vorschriften.

15.3. Wenn es nach Ansicht des Unternehmens erforderlich ist, alle oder einen Teil der Waren aus seinen Räumlichkeiten oder aus dem Verkauf zu entfernen oder alle oder einen Teil der Waren von seinen Kunden oder Dritten, die möglicherweise Eigentümer oder Besitzer derselben sind, zurückzurufen, dann:

(i) teilt das Unternehmen dem Lieferanten seine Entscheidung und deren Gründe unverzüglich schriftlich mit;

(ii) hat der Lieferant 24 Stunden Zeit, um schriftlich auf eine solche Mitteilung zu reagieren, indem er entweder dem Rückruf zustimmt (in diesem Fall ist Ziffer 15.3 (iv) maßgebend) oder begründet, warum er dem Rückruf nicht zustimmt;

(iii) kann das Unternehmen in eigenem Namen einen Produktrückruf einleiten, wenn innerhalb von weiteren 12 Stunden keine Einigung über den vorgeschlagenen Rückruf erzielt werden kann, das Unternehmen jedoch von einer Aufsichtsbehörde benachrichtigt wurde oder einen anderen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Waren unsicher sind oder Dritten oder deren Eigentum Schaden zufügen können,;

(iv) wird der Lieferant, falls er mit dem Unternehmen vereinbart, dass ein Produktrückruf stattfinden soll, den Produktrückruf in seinem eigenen Namen (oder, falls es sich um eine „Eigenmarke“ des Unternehmens handelt, nach Wahl des Unternehmens im gemeinsamen Namen oder im alleinigen Namen des Unternehmens) mit Unterstützung des Unternehmens auf eigene Kosten durchführen und das Unternehmen für alle angemessenen Kosten und Ausgaben, die in diesem Zusammenhang entstehen, entschädigen;

(v) bemühen sich die Vertragsparteien sich nach besten Kräften, im Voraus ein Verfahren für den Produktrückruf zu vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung wird ein Produktrückruf in Übereinstimmung mit dem Standardverfahren des Unternehmens für Produktrückrufe durchgeführt, wenn es sich um ein Produkt der Eigenmarke des Unternehmens handelt. Das Verfahren des Lieferanten ist für Produkte der Marke des Lieferanten anzuwenden, wenn es nach Ansicht des Unternehmens ein zufriedenstellendes Verfahren ist, das

die Sicherheit seiner Kunden an erster Stelle gewährleistet. Der Lieferant muss über eine geeignete Versicherungspolice mit einer angemessenen Deckungssumme für Produktrückrufe verfügen, die mindestens 5 Mio. EUR (fünf Millionen Euro) betragen muss.

(vi) hält der Lieferant das Unternehmen in vollem Umfang und auf Verlangen schadlos für alle direkten, indirekten oder Folgeschäden, Schadensersatzansprüche, Verluste, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne, Kosten und Ausgaben, einschließlich Beratungs- und Rechtsverfolgungskosten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Produktrückruf von Waren entstehen oder gezahlt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für die Durchführung des Rückrufs, die Kosten für die Prüfung der Waren, den Verkauf oder die Lieferung von Ersatzwaren, alle damit verbundenen Vertriebs- und Lagerkosten für zurückgerufene Waren, Werbe- und Versandkosten, Rufschädigung und Schädigung des Markennamens. Das Unternehmen bemüht sich nach besten Kräften, den Schaden, der dem Lieferanten dadurch entsteht, zu mindern.

16. KUNDENBESCHWERDEN

Falls das Unternehmen von einem tatsächlichen oder angedrohten Anspruch in Bezug auf einige oder alle Waren oder Dienstleistungen Kenntnis erhält, wird es den Lieferanten so schnell wie möglich über die Art dieses Anspruchs informieren. Der Lieferant wird innerhalb von 14 Tagen nach einer Aufforderung durch das Unternehmen die besagten Waren oder Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder eines Dritten inspizieren und innerhalb der folgenden 14 Tage einen schriftlichen Bericht über seine Feststellungen erstellen und dem Unternehmen vorlegen. Auf Wunsch des Unternehmens oder seines Kunden erstattet er dem Unternehmen außerdem die Kosten für die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen, der die besagten Waren oder Dienstleistungen inspiziert, um ein Gutachten über ihre Konformität mit dem Vertrag abzugeben. Keine der Vertragsparteien ist an Berichte oder Stellungnahmen gebunden, die gemäß dieser Klausel vorgelegt werden.

17. HÖHERE GEWALT

Keine der Vertragsparteien haftet für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, solange und soweit diese Verzögerungen oder Versäumnisse auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen sind, die sich ihrer Kontrolle entziehen. Dauert der Verzug oder die Nichterfüllung 30 Tage an, kann das Unternehmen diesen Vertrag ohne Haftung aussetzen oder (ganz oder teilweise) kündigen, indem es den Lieferanten schriftlich mit einer Frist von 10 (zehn) Tagen informiert.

18. UNTERNEHMENSVERANTWORTUNG

18.1. **Geschäftspraxis – Einhaltung der Rechtsvorschriften**

Der Lieferant führt seine Tätigkeiten in voller Transparenz und unter strikter Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsnormen aus, und er ist insbesondere verpflichtet: (i) alle Handlungen zu unterlassen, die den freien Wettbewerb oder den Marktzugang verfälschen oder verzerren oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen; (ii) jede Form von aktiver oder passiver Korruption bei allen inländischen oder internationalen Geschäften, die unter das OECD-Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 in seiner geänderten Fassung fallen, abzulehnen; (iii) sich jeglicher Praktiken zu enthalten, die direkt oder indirekt darauf abzielen, Mitarbeiter, Kunden oder Geschäftspartner des Unternehmens in unzulässiger Weise zu beeinflussen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Anbieten oder Annehmen von Geld- oder Sachgeschenken in Form von Waren oder Dienstleistungen, Preisnachlässen, Rabatten, finanziellen Zuwendungen oder sonstigen Anreizen; und (iv) sich nicht an jeglicher Form der Finanzierung politischer Parteien oder Aktivitäten zu beteiligen, selbst wenn dies nach den örtlichen Rechtsvorschriften zulässig ist.

18.2. **Schutz der Umwelt**

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem umsichtigen Umgang mit der Umwelt und zu verantwortungsbewussten Umweltpraktiken sowie zur Umsetzung von Maßnahmen zur Steuerung und Verbesserung seiner industriellen Prozesse, die darauf abzielen, die Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen. Insbesondere wird der Lieferant in seinen jeweiligen Bereichen bestrebt sein, (i) den Energieverbrauch zu optimieren, um die Treibhausgasemissionen zu verringern, (ii) seinen Verbrauch an natürlichen Ressourcen zu optimieren, (iii) die freigesetzten Abfallmengen zu verringern und Rückgewinnungs- und Recyclinglösungen zu entwickeln und (iv) Einleitungen in die natürliche Umgebung und andere Verschmutzungsquellen zu vermeiden.

18.3. **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der Lieferant ist bestrebt, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, für seine eigenen Aktivitäten eine Strategie umzusetzen, die darauf abzielt, Risiken für die Gesundheit und Sicherheit (i) seiner Vollzeit- und Zeitarbeitskräfte, (ii) der Mitarbeiter seiner Kunden und der Benutzer seiner Produkte, (iii) der Mitarbeiter seiner eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmer (Zeit- und Vollzeit) und (iv) der umliegenden Gemeinden zu erkennen und zu vermeiden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter bei ihrer Arbeit an den Standorten der Unternehmensgruppe alle geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten.

18.4. **Rechte der Arbeitnehmer**

Der Lieferant wird (in Bezug auf seine eigenen Mitarbeiter) die in den Ländern, in denen er tätig ist, geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Grundsätze in Bezug auf die Rechte der Arbeitnehmer einhalten, insbesondere in Bezug auf soziale Sicherheit, Arbeitszeiten und -bedingungen, Vergütung und das Recht auf Vereinigungsfreiheit. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, weder direkt noch über seine Unterauftragnehmer oder Lieferanten in irgendeiner Weise (i) Zwangsarbeit und (ii) Kinderarbeit im Sinne der ILO-Übereinkommen in Anspruch zu nehmen und keine Form der Diskriminierung am Arbeitsplatz zu praktizieren.

19. PRODUKTKONFORMITÄT

Die Waren müssen allen geltenden Umwelt- und Gesundheitsvorschriften entsprechen, die auf diese Waren anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Vorschriften und alle nachfolgenden Änderungen: (i) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („EU-REACH-Verordnung“) und gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 wurde die EU-REACH-Verordnung am 1. Januar 2021 in britisches Recht übernommen und kann von den britischen Behörden von Zeit zu Zeit geändert werden („UK-REACH-Verordnung“); (ii) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS“); (iii) die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe („POP“); (iv) die konsolidierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“); (v) alle nationalen Rechtsvorschriften, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Umsetzung der REACH-Verordnung, der RoHS-, der POP- oder der CLP-Verordnung oder anderer Umwelt- oder Gesundheitsvorschriften erlassen wurden; und (vi) alle anderen ähnlichen Vorschriften der Rechtsordnungen, die im Rahmen dieses Vertrags anwendbar sind. Auf erstes Verlangen des Unternehmens hat der Lieferant dem Unternehmen einen Nachweis über die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen in der vom Unternehmen geforderten Form vorzulegen.

20. VERANTWORTUNGSVOLLER EINKAUF

Das Unternehmen hält sich an den „United Nations Global Compact“ (Globaler Pakt der Vereinten Nationen) und wendet die „OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen“ sowie die in der „ILO-Erklärung“ (Internationale Arbeitsorganisation) beschriebenen grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit an.

Das Unternehmen ist Teil der „PHC-Unternehmensgruppe“ und erfüllt als solches die ESG-Richtlinie der PHC-Gruppe (https://www.phchd.com/global/sustainability). Das Unternehmen führt auf der Grundlage seiner Risikokartierung eine Lieferantenanalyse durch, bevor es gegebenenfalls die Umwelt-, Sozial- und Ethikpraktiken seiner Lieferanten anhand von Dokumentenprüfungen oder Vor-Ort-Audits auf der Grundlage internationaler Standards bewertet (im Folgenden als „Bewertungen“ bezeichnet). Sollten diese Bewertungen Abweichungen zwischen dem verwendeten Standard-Referenzrahmen und den

Praktiken des Lieferanten ergeben, legt das Unternehmen gemeinsam mit dem Lieferanten die zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen fest. Die Nichtumsetzung dieser Maßnahmen kann zur Streichung des Lieferanten aus der Lieferantenliste und zur vorzeitigen Beendigung wegen Verletzung dieses Vertrags sowie aller anderen mit den Unternehmen der Unternehmensgruppe geschlossenen Verträge führen.

21. EINHALTUNG VON VERPFLICHTUNGEN

Der Lieferant verpflichtet sich, die in dieser Klausel genannten Verpflichtungen zu erfüllen. Darüber hinaus muss der Lieferant von seinen eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmern verlangen, dass sie die gleichen Regeln einhalten. Das Unternehmen ist berechtigt, Audits durchzuführen, um die Einhaltung dieser Regeln zu gewährleisten.

Je nach Situation kann sich der in dieser Klausel verwendete Begriff „Unternehmen" auf das Unternehmen und/oder alle Unternehmen und juristischen Personen beziehen, die zur Unternehmensgruppe gehören. Die Unternehmensgruppe besteht aus allen Unternehmen und juristischen Personen, die direkt oder indirekt vom Unternehmen gehalten und/oder kontrolliert werden.

21.1 KAMPF GEGEN KORRUPTION

Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit ihm verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Unterauftragnehmer und Agenten (die „Vertreter des Lieferanten") zur Einhaltung aller geltenden Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze zu verpflichten. Insbesondere dürfen der Lieferant und die Vertreter des Lieferanten weder direkt noch indirekt einem Amtsträger oder einer anderen Person einen ungerechtfertigten Vorteil versprechen, anbieten oder gewähren, um diese Person dazu zu bringen, unter Verletzung ihrer gesetzlichen oder beruflichen Pflichten etwas zu tun oder zu unterlassen.

Der Lieferant führt eine genaue Buchhaltung in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen seines Landes, in der alle Finanzströme, die sich aus diesem Vertrag ergeben, korrekt erfasst werden, und informiert das Unternehmen, sobald er davon Kenntnis erlangt, über jede Aufforderung zur Begehung einer Bestechungs- oder Korruptionshandlung, die während der Ausführung des Vertrags erfolgt.

21.2 WIRTSCHAFTSSANKTIONEN

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften über Wirtschaftssanktionen einzuhalten, die für die unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten gelten. Dazu können Instrumente gehören, die von den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union beschlossen wurden.

Der Lieferant verpflichtet sich, in allen Angelegenheiten, die mit der Ausführung dieses Vertrags zusammenhängen, keine Geschäfte mit Personen oder Einrichtungen zu tätigen, mit denen die Vereinigten Staaten oder die Europäische Union Handelsgeschäfte verbieten oder einschränken.

Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, das Unternehmen unverzüglich zu informieren, wenn Materialien, Produkte und/oder Komponenten (einschließlich Software oder Dienstleistungen), die unter diesen Vertrag fallen, ganz oder teilweise einer Wiederausfuhrbeschränkung unterliegen und/oder aus den Vereinigten Staaten stammen oder in den Vereinigten Staaten hergestellte Inhalte enthalten. In einem solchen Fall hat der Lieferant dem Unternehmen alle damit zusammenhängenden (und angemessen erforderlichen) Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

22. AUSSETZUNG DER VERPFLICHTUNGEN

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne Haftung gegenüber der anderen Partei vorübergehend oder endgültig auszusetzen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt neue Wirtschaftssanktionen und/oder Ausfuhrbestimmungen in Kraft treten, die die Erfüllung des Vertrags für eine Partei unmöglich oder rechtswidrig machen.

23. BEWERTUNGEN UND AUDITS

Der Lieferant ermächtigt das Unternehmen, jederzeit Bewertungen und Audits durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 23 nachkommt. In diesem Zusammenhang stellt der Lieferant alle Unterlagen und Daten zur Verfügung, die für die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung oder des Audits erforderlich sind, und gewährt Zugang zum Standort des Lieferanten oder der mit ihm verbundenen Unternehmen. Die Organisation und Durchführung von Bewertungen oder Audits kann den Austausch und die Speicherung personenbezogener Daten, hauptsächlich arbeitsbezogener Daten, umfassen.

24. VERTRAGSAUSSETZUNG

Hat das Unternehmen Grund zu der Annahme, dass der Lieferant die in dieser Ziffer 24 enthaltenen Verpflichtungen nicht erfüllt, informiert das Unternehmen den Lieferanten und kann die Erfüllung des Vertrags aussetzen, bis der Lieferant den angemessenen Nachweis erbringt, dass er keinen Verstoß begangen hat oder im Begriff ist, einen solchen zu begehen. Das Unternehmen haftet unter keinen Umständen für Schäden oder Verluste, die dem Lieferanten durch die Aussetzung des Vertrags entstehen.

25. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Im Falle eines tatsächlichen Verstoßes des Lieferanten oder seiner Vertreter gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 25 ist das Unternehmen berechtigt, den Vertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung per Einschreiben mit Rückschein zu kündigen, und zwar ohne Zahlung einer Entschädigung und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche oder Rechtsmittel, die das Unternehmen nach dem Gesetz geltend machen kann. Alle allgemeinen Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen, die an anderer Stelle im Vertrag erwähnt werden, sind nicht auf Ansprüche anwendbar, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieser Ziffer 25 ergeben.

26. VERTRAULICHKEIT

26.1. Der Lieferant verpflichtet sich, finanzielle, technische und sonstige geschäftliche Informationen, die für das Unternehmen, die verbundenen Unternehmen des Unternehmens oder die Geschäftspartner des Unternehmens relevant sind und die der Lieferant im Zusammenhang mit der Bestellung erhalten hat, vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese Informationen sind allgemein bekannt geworden oder wurden dem Lieferanten auf andere rechtmäßige Weise und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt. Für den Fall, dass der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einen Dritten hinzuzieht, hat er sicherzustellen, dass dieser sich vertraglich zu mindestens demselben Grad der Vertraulichkeit verpflichtet.

26.2. Das Unternehmen ist berechtigt, die Kontaktdaten der Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer des Lieferanten, die vom Lieferanten zur Erfüllung des Vertrags eingesetzt werden und dem Unternehmen im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsbeziehung bekannt werden, ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu verarbeiten und zu nutzen.

27. ALLGEMEINES

27.1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen von einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und der übrige Teil der betreffenden Bestimmung davon unberührt.

27.2. Die Nichtausübung oder Nichtdurchsetzung von Rechten aus einem Vertrag durch eine der Vertragsparteien gilt weder als Verzicht auf ein solches Recht noch als Hindernis für dessen Ausübung oder Durchsetzung zu einem späteren Zeitpunkt.

27.3. Jedes Recht oder Rechtsmittel des Unternehmens gemäß dem Vertrag gilt unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel des Unternehmens, unabhängig davon, ob diese gemäß dem Vertrag bestehen oder nicht.

27.4. Der Lieferant erkennt an, dass das Unternehmen über Marken verfügt, die es zum Schutz dieser Marken eingetragen hat, und weder der Lieferant noch sein Vertreter werden die geistigen Eigentumsrechte des Unternehmens verletzen oder anderweitig versuchen, den Namen oder die Marken des Unternehmens für irgendeinen Zweck zu verwenden, es sei denn, das Unternehmen hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.

Im Falle einer unbefugten Nutzung oder eines Verstoßes durch den Lieferanten gemäß dieser Klausel behält sich das Unternehmen das Recht vor, eine einstweilige Verfügung zu erwirken, um einen solchen Verstoß zu verhindern, und der Lieferant wird das Unternehmen für alle angemessenen Kosten und Aufwendungen entschädigen und schadlos halten, die im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß durch den Lieferanten entstehen.

27.5. Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, hat nach den Verträgen kein Recht, irgendwelche Bestimmungen des Vertrags durchzusetzen.

27.6. Alle gemäß dieser Vereinbarung zulässigen oder erforderlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform und gelten als zugestellt, wenn sie persönlich übergeben wurden, oder drei (3) Tage nach Versand per Einschreiben mit Rückschein an eine Partei an die in dieser Vereinbarung genannte Adresse oder eine andere Adresse, die eine Partei der anderen Partei zu gegebener Zeit mitteilen kann.

27.7. Bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass jedes Mitglied seiner Gruppe alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhält. Das Unternehmen kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lieferant gegen diese Ziffer 27.7 verstößt. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass dieses Kündigungsrecht auch in Fällen gilt, in denen das Unternehmen vernünftigerweise davon ausgeht, dass der Lieferant keine ausreichenden Nachforschungen angestellt oder keine ausreichenden Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass in der eigenen Lieferkette des Lieferanten keine moderne Sklaverei vorliegt.

27.8. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus diesem Vertrag sowie alle Streitigkeiten (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Anspruchsforderungen) im Rahmen dieses Vertrags unterliegen den Gesetzen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, und sind entsprechend auszulegen, ungeachtet der Prinzipien des Kollisionsrechts. Beide Parteien verzichten auf etwaige gemäß geltendem Recht oder anderweitig bestehenden Ansprüche auf ein Schwurgerichtsverfahren. Jegliche Prozesse infolge dieses Vertrags müssen ein (1) Jahr nach der Entstehung des Klageanspruchs eingeleitet werden. Die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention (U.N. Convention on Contracts for the International Sale of Goods) auf diesen Vertrag wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht in irgendeiner Hinsicht für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang bestehen, sofern die Änderung nicht die Vereinbarung wesentlich verändert.

Version	Modification	Author
1.0	Initial version	*Gavin Singleton*